

6. Änderung zur Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) in Verbindung mit § 16 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2015 (GVBl. S. 594) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Bad Hersfeld am **03.05.2018** folgende 6. Änderung zur Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Bad Hersfeld – Parkgebührenordnung – vom 03.07.2012 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 – Parkraumeinteilung – wird wie folgt geändert:

Der Text hinter Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) Knottengasse“

Der Text hinter Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

„g) übrige Parkräume, insbesondere:
Parkplatz Vitalisstraße, Einmündungsbereich Simon-Haune-Straße, Vitalisstraße,
Wittastraße einschl. Parkplatz Stadthalle“

Der Text hinter Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

„h) Wohnmobilstellplatz Geistal (Am Schwimmbad)“

Folgender neuer Text unter dem neuen Buchstaben i) wird eingefügt:

„i) Ausgewiesene Parken und Reisen (P+R) Parkplätze“

2. § 3 – Gebührenpflichtige Parkzeiten - wird wie folgt neu gefasst:

„Es gelten folgende gebührenpflichtige Parkzeiten:

- Für die Parkräume nach § 2 a) und b):
Täglich von 08.00 - 18.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 c):
Montag bis Samstag von 08.00 bis 21.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 d), e) und g):
Montag bis Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr, Samstag von 08.00 – 16.00 Uhr

Für den Parkraum nach § 2 f):
Montag – Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Für den Parkraum nach § 2 h):
Täglich von 20.00 – 10.00 Uhr.

Für die Parkräume nach § 2 i):
Montag – Samstag von 06.00 – 19.00 Uhr.“

3. § 4 – Parkgebühren – wird wie folgt geändert:

a. Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Höhe der Parkgebühren betragen

- für den Parkraum nach § 2a):
je 15 Minuten 0,30 €;

- für den Parkraum nach § 2b):
je 90 Minuten 0,30 € ;

- für die Parkräume nach § 2c):
in der Zeit von 01. Juni bis 31. August_ von 08.00 – 21.00 Uhr innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, ab der dritten Stunde je weitere 15 Minuten 0,50 €;

in der Zeit von 01. September bis 31. Mai von 08.00 – 18.00 Uhr innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, ab der dritten Stunde je weitere 15 Minuten 0,50 €;

in der Zeit von 18.00 – 21.00 Uhr 1,00 € Abendpauschale;

- für die Parkräume nach § 2d):
für die ersten 30 Minuten 0,50 €, je weitere 15 Minuten 0,50 €;

- für die Parkräume nach § 2e):
für die ersten 30 Minuten 0,50 €, je weitere 15 Minuten 0,50 €;

- für den Parkraum nach § 2 f):
innerhalb der ersten zwei Stunden 0,50 € / 30 Minuten, Höchstbetrag pro Tag 2,00 €

- für die Parkräume nach § 2g):
je 15 Minuten 0,30 €;

- für den Parkraum nach § 2 h):
bis jeweils Ende gebührenpflichtige Parkzeit 6,25 €;

- für die Parkräume nach § 2 i):
bis jeweils Ende gebührenpflichtige Parkzeit 0,50 €.“

b. Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die jeweilige Parkhöchstdauer wird von der Straßenverkehrsbehörde festgesetzt und ist an den Preistafeln der Parkscheinautomaten ausgewiesen.“

4. § 4 a - Jahres-/Monatsgebühr – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Dem Nutzer eines Personenkraftwagens (PKW) mit Hauptwohnung in den Straßen am Markt, Linggplatz oder Weinstraße (Parkraum nach § 2 c) sowie in der Knottengasse (Parkraum nach 2 f) kann auf Grund des bestehenden Parkraumdruckes unter nachfolgenden Voraussetzungen ein jeweils für ein Jahr gültiger Parkschein für den jeweils genannten Parkraum an dem er die Hauptwohnung hat ausgestellt werden:“

Die nachfolgende Aufzählung des Absatzes 1 bleibt unverändert.

In Absatz 3 Satz 1 wird hinter § 2 der Buchstabe „h)“ durch den Buchstaben „i“ ersetzt.

Artikel II

Diese 6. Änderung zur Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Hersfeld,

DER MAGISTRAT
DER KREISSTADT BAD HERSELD

(Siegel)

Thomas Fehling
Bürgermeister

U:\winword\doku\60\60br\4_Satzungen\satzung_zi\Parkgebührenordnung\Parkgebührenordnung 6. Änderung 2018_Stand 03.05.2018.doc